

## **BGer 5A\_390/2019 vom 15. Mai 2019**

Bundesgericht, 2019-05-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_390\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_390_2019)

FR: TF 5A\_390/2019 du 15 mai 2019

IT: TF 5A\_390/2019 del 15 maggio 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten ( Art. 42 Abs. 1 BGG ), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

#### **E. 2**

Die Beschwerde enthält weder ein Rechtsbegehren noch eine Begründung, in welcher dargelegt würde, inwiefern das Obergericht mit seinen Nichteintretenserwägungen gegen Recht verstossen haben könnte. Vielmehr äussert sich die Beschwerdeführerin zu allerlei Dingen, welche mit dem Verfahrensgegenstand nichts zu tun haben (sie habe Anspruch auf eine volle IV-Rente und die KESB zahle ihr nicht betreffende Beträge aus; es seien K.O.-Tropfen im Grundwasser und in der Blutwurst und es gebe auch Kochsalzgift; die Klinik habe ihr 2013 Nervengift gegeben; die KESB habe ihr die Möbel und die Fotoausrüstung geklaut und das Telefon-Abo gekündigt; sie werde gestalkt und verfolgt; man solle sie endlich in Ruhe lassen und ihr eine volle IV-Rente auszahlen; u.ä.m.).

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 4**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.